Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1570

14.04.82

Sachgebiet 203

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dregger, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Spranger, Dr. Miltner, Regenspurger, Broll und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/1542 —

Verweigerung der Übernahme von Polizeivollzugsbeamten alten Rechts im Bundesgrenzschutz (BGS) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit trotz gegebener gegenteiliger Zusagen

Der Bundesminister des Innern – P III 3 – 660 000 – 1 II – hat mit Schreiben vom 14. April 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Polizeivollzugsbeamte alten Rechts im BGS werden wegen Ablaufs der Dienstzeit im Jahre 1982 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden?

1982 werden 1705 Polizeivollzugsbeamte alten Rechts wegen Ablaufs der Dienstzeit aus dem Bundesgrenzschutz kraft Gesetzes ausscheiden.

2. Wie viele dieser Beamten haben den Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis im BGS auf Lebenszeit gestellt und wie viele werden übernommen werden bzw. wieviel Anträge wurden abgelehnt?

Die Zahl der Polizeivollzugsbeamten alten Rechts, die ursprünglich 1982 aus dem BGS wegen Ablaufs der Dienstzeit kraft Gesetzes auszuscheiden hätten, betrug 2463.

Davon sind

329 für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und

429 für eine Verlängerung der Dienstzeit

vorgesehen. Mithin verbleiben 1 705 Polizeivollzugsbeamte, die 1982 kraft Gesetzes entlassen werden. Von diesen hatten 79 Anträge auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Dienstzeitverlängerung gestellt, die abgelehnt wurden.

3. Ist es zutreffend, daß der Bundesminister des Innern mit Erlaß vom 10. November 1980 (P III 3 – 660350) wegen der zu erwartenden hohen Zahl von ausscheidenden Beamten die Grenzschutzkommandos angewiesen hatten, die interne Werbung zu verstärken, um die im Jahre 1982 ausscheidenden Beamten alten Rechts für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu gewinnen und hierüber alle in Frage kommenden Polizeivollzugsbeamten zu unterrichten?

Es trifft zu, daß der Bundesminister des Innern mit Erlaß vom 10. November 1980 die Grenzschutzkommandos angewiesen hatte, die interne Werbung zu verstärken, um einen Teil der im Jahre 1982 ausscheidenden Beamten alten Rechts für einen längeren Verbleib im Bundesgrenzschutz zu gewinnen.

Mit dem Erlaß wurde vorrangig auf Dienstzeitverlängerungen abgestellt.

Darüber hinaus sollte qualifizierten Polizeivollzugsbeamten – vorwiegend in technischen Fachverwendungen – die Möglichkeit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eröffnet werden.

Alle in Frage kommenden Beamten sollten darüber unterrichtet werden.

4. Wie vielen dieser Beamten wurde aufgrund des ministeriellen Erlasses eine Zusage zur Übernahme durch die Grenzschutzkommandos gegeben und wie viele wurden aufgrund des vorgenannten Erlasses von den Kommandos dem Bundesminister des Innern gemeldet?

Von den in Frage kommenden Polizeivollzugsbeamten wurden

429 für eine Dienstzeitverlängerung und

329 für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

vorgesehen (vgl. auch Antwort zu Frage 2).

Diese Zahlen entsprechen dem von den Grenzschutzkommandos gegebenen Zusagen und Meldungen an das Bundesministerium des Innern.

5. Trifft es zu, daß der Bundesminister des Innern den Erlaß vom 10. November 1980 mit Erlaß vom 30. November 1981 aufgehoben hat?

Es trifft zu, daß der Bundesminister des Innern mit Erlaß vom 30. November 1981 die grundsätzliche Beendigung der durch den Erlaß vom 10. November 1980 verstärkten inneren Werbung angeordnet hat.

6. Worauf ist der plötzliche Sinneswandel des Bundesministers des Innern zurückzuführen, und weshalb gilt heute eine andere Personalsituation als zur Zeit des Erlasses des Jahres 1980?

Das Ziel der mit dem Erlaß vom 10. November 1980 verfolgten Intensivierung der inneren Werbung war dadurch erreicht, daß

758 Polizeivollzugsbeamte (429 Dienstzeitverlängerungen und
329 Zulassungen für die Ausbildung zum Beamten auf Lebenszeit)

für einen längeren Verbleib im BGS gewonnen werden konnten; es scheiden nur noch 1 705 Polizeivollzugsbeamte aus. Diese Zahl entspricht den für das Jahr 1982 geplanten und im Interesse einer gesunden Altersstruktur des BGS erforderlichen Neueinstellungen.

7. Sieht die Bundesregierung in diesem Verhalten nicht einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, wenn gegebene Zusagen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten und Erlasse des Ministeriums, auf die die Beamten vertraut haben, keine Gültigkeit mehr haben und kurzerhand rückgängig gemacht werden?

Nein.

Eine Öffnung der Übernahmemöglichkeit auf Lebenszeit für alle daran interessierten Polizeivollzugsbeamten war mit dem Erlaß vom 10. November 1980 weder beabsichtigt noch begründete die Bekanntgabe an alle in Frage kommenden Beamten einen Übernahmeanspruch. Die Grenzschutzkommandos hatten auf Grund des Bedarfs sowie dienstlicher und persönlicher Eignung der Beamten zu entscheiden. Dies ist geschehen.

Der Erlaß war bezogen auf die im Jahre 1982 ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten. Für diesen Personenkreis wurde das verfolgte Ziel erreicht.

8. Hält die Bundesregierung dieses Verhalten nicht auch deshalb für besonders gravierend im Hinblick auf die Tatsache, daß gerade durch diese Beamten (alten Rechts) die schwierige Phase der Umstrukturierung durch das Personalstrukturgesetz seit dem Jahre 1976 überhaupt erst bewältigt werden konnte?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes am 1. Juli 1976 wurden 1 950 Polizeivollzugsbeamte alten Rechts in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Von den 10 100 Funktionen im Bundesgrenzschutz, in denen die Beamten bis zum Ende ihrer Dienstzeit verbleiben können, werden insgesamt rund 6 400 Funktionen mit Beamten alten Rechts besetzt. Für die Beamten neuen Rechts verbleiben somit nur noch 3 700 Funktionen für eine Verwendung auf Lebenszeit übrig.

Die Bundesregierung würdigt durchaus, daß die Beamten alten Rechts durch ihre Dienstleistung während der schwierigen Umstrukturierungsphase einen erheblichen Teil zur Verwirk-

lichung des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes beigetragen haben. Sie hat diesem Umstand durch die Übernahme eines großen Teils dieser Beamten in Lebenszeitfunktionen Rechnung getragen. Die restlichen Beamten alten Rechts scheiden zu genau den Konditionen aus, unter denen sie in den Bundesgrenzschutz eingetreten sind und auf die sie sich während der Dauer ihrer Dienstzeit einstellen konnten.

Andererseits war aber dabei auch zu berücksichtigen, daß für Beamte neuen Rechts Funktionen vorgehalten werden müssen, die eine Verwendung bis zum Ende ihrer Dienstzeit ermöglichen. Die berufliche Perspektive der Beamten neuen Rechts würde sich erheblich verschlechtern, wenn das derzeitige Verhältnis der Funktionen auf Lebenszeit zum Nachteil der Beamten neuen Rechts verändert würde.

9. Hält es die Bundesregierung angesichts dieses Sachverhaltes nicht für geboten, den Erlaß vom 30. November 1981 zurückzunehmen, um die mit Erlaß vom 10. November 1980 gemachten Ankündigungen und die später gegebenen Zusagen zu erfüllen, bzw. welche Maßnahmen zur Beseitigung dieser Härten sind von der Bundesregierung ggf. in Aussicht genommen?

Der Erlaß vom 30. November 1981 ist inzwischen aufgehoben worden; an seine Stelle ist der Erlaß vom 16. März 1982 getreten, der eine Neuregelung der Dienstzeitverlängerungen enthält.

Die durch die zuständigen Grenzschutzkommandos gegebenen Zusagen sind eingehalten worden; die in Frage kommenden, benötigten und geeigneten Polizeivollzugsbeamten werden für Dienstzeitverlängerungen oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgesehen.

Die Bundesregierung ist bereit, weitere Dienstzeitverlängerungen zur Vermeidung persönlicher Härten in Einzelfällen zuzulassen.

Sie hat bereits in 825 über den ursprünglichen Bedarf hinausgehenden Fällen, zu Lasten der Polizeivollzugsbeamten neuen Rechts, Übernahmen von Beamten alten Rechts in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zugestimmt. Weitere Übernahmen können nur noch in außergewöhnlichen Härtefällen in Betracht kommen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838